

Nr. 030/2026

Ausgabedatum:
28.08.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 03.09.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses am 09.09.2026 für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in 2026	Seite 2
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in Speyer	Seite 2
IV.	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	Seite 4
V.	Öffentliche Ausschreibung – Elektroarbeiten – Jahresausschreibung 2026/2027	Seite 4
VI.	Satzung der Stadt Speyer für die Musikschule der Stadt Speyer	Seite 5
VII.	Öffentliche Ausschreibung – Lüftungs- und Klimatechnik Halle 101	Seite 9
VIII.	Öffentliche Ausschreibung – Lieferung Ersatzausrüstungsgegenstände GW-Dekon-P (Bund)	Seite 10
IX.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.09.2026	Seite 11

I. Bekanntmachung über die 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am Donnerstag, dem 03.09.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage"
hier: Auswertung der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
2. Situation der Stadtbäume 2026/2027
3. Handhabung der Verkehrssicherungspflicht bei naturschutzrechtlich geschützten Bäumen auf Privatgelände
4. Forstwirtschaftsplanung 2027 für den Bürgerhospital- und Stadtwald Speyer
5. Waldbrandgefahren
6. Kurzbericht Handlungsprogramm Nachhaltiges Speyer
7. Neues vom Klimaschutzmanagement



8. Russenweiher
9. Vergabe des Speyerer Umweltpreises 2025/2026
10. Informationen der Verwaltung

FB 2-250

II. Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in 2026

Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses für die Stadtverwaltung Speyer

Die zweite Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

**Mittwoch, den 09.09.2026, um 16:30 Uhr
im Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12.**

Tagesordnung

1. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl vom 06.09.2026 gemäß § 64 KWG
2. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

Speyer, den 19.08.2026
gez. Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110

III. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 03.01.2027, 18.04.2027, 19.09.2027 sowie 17.10.2027

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen an den Sonntagen 03.01.2027 anlässlich des Weihnachts- und Neujahrsmarktes, 18.04.2027 anlässlich der



Veranstaltung Wein am Dom und des Frühlingsmarktes, 19.09.2027 anlässlich des Bauernmarktes und 17.10.2027 anlässlich der Herbstmesse in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Das räumliche Umfeld umfasst den engeren Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.

§ 2 Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Schutz von Jugendlichen sowie werdenden und stillenden Müttern

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden. Die gesetzlichen Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)) in der z.Zt. gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 Führen eines Verzeichnisses

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet.
- (3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 ArbZG in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 13.08.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-210



IV. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Bogdan Kozdrowicz,

Herr Bogdan Kozdrowicz, unbekannt verzogen letzte private Anschrift Wormser Straße 30, 67346 Speyer wird hiermit aufgefordert, entsprechend dem Bescheid vom 20.08.2026 AZ: 00/9898-812569/500-001 zu handeln. Der Bescheid gilt hiermit als öffentlich zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen ausgelöst, die für den Adressaten rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der Adressat kann den Bescheid vom 20.08.2026, der der Forderung zu Grunde liegt, bei der Stadtverwaltung Speyer – Finanzen – Steuerverwaltung – Maximilianstr.90 – Zimmer 202, nach Terminabsprache einsehen.

FB 1-130

V. Information über folgende Ausschreibung:

Elektroarbeiten - Jahresausschreibung 2026/2027

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0063
Vergabeordnung: VOB/A
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Stadtgebiet Speyer
Leistungsbeginn: 15.10.2026
Leistungsende: 14.10.2027

Kurzbeschreibung der Leistung:

Sanierungs- und Reparaturarbeiten in den Liegenschaften der Stadt Speyer (Ausbau- und Umbauarbeiten von Büros, Verkabelungsarbeiten, Tausch von Leuchten usw.)

Alle anfallenden Leistungen werden ab dem Vertragsbeginn für ein Jahr zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-Net-Tender-1a01fafa9d9-7605dc0d1e17a11a&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 16.09.2025, 10:00 Uhr
Bindefrist: 14.10.2026
Zuschlagskriterien: Preis 100 %
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung



Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

VI. Satzung der Stadt Speyer für die Musikschule der Stadt Speyer vom 20.12.2013

in der Fassung vom 28.08.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl S. 473, 475) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Speyer.
- (2) Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen Strukturplänen und Richtlinien.
- (3) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ohne eigenwirtschaftliche Zielsetzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule dient der musikalischen Bildung und Entfaltung von Menschen jeden Alters und jeder Herkunft.
- (2) Sie bietet musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Instrumental- und Vokalausbildung, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie ergänzt und erweitert die musikalische Bildung an Schulen und fördert das gemeinschaftliche Musizieren in allen Alters- und Könnensstufen.
- (3) Die Musikschule gestaltet ihre Angebote inklusiv, barrierearm und vielfältig. Sie berücksichtigt individuelle Bedürfnisse, Lebenslagen und Ausdrucksformen und ermöglicht allen Menschen Teilhabe am musikalischen Lernen und Erleben.



§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Musikschule der Stadt Speyer unterrichtet nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen pädagogischen Empfehlungen.

§ 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang

- (1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst alle Bereiche musikalischer Bildung: elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalausbildung im Gruppen- und Einzelunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Ergänzend nutzt die Musikschule das Lernmanagementsystem Moodle (openSource) zur digitalen Lehre, zur Unterstützung des Präsenzunterrichts und zur Weiterbildung von Schüler:innen und Lehrkräften.
- (2) Die Musikschule der Stadt Speyer versteht sich ebenso als Ort inklusiver musikalischer Bildung. Sie gestaltet ihre Angebote so, dass sie allen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder individuellen Voraussetzungen offenstehen. Dabei fördert sie barrierearme Zugänge, vielfältige Ausdrucksformen und individuell angepasste Unterrichtsformen.

§ 5 Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung erfolgt über ein auf der Webseite bereitgestelltes Online-Formular, das den aktuellen Datenschutzrichtlinien entspricht. Eine Anmeldung stellt noch keinen Vertragsbeginn dar; die Kostenpflicht entsteht erst ab dem ersten Unterricht. Die ersten beiden Monate gelten als Schnuppermonate mit außergewöhnlicher Kündigungsmöglichkeit zum jeweiligen Monatsende. Die Schnuppermonate beinhalten keine Preisnachlässe. Die Musikschule organisiert bei Wartezeiten Instrumententraining und Online-Angebote zur Überbrückung.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Unterrichtsverhältnis kann zum 31. März oder 30. September eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich oder elektronisch bei der Musikschule eingegangen sein. In begründeten Fällen kann nach Antragstellung und Prüfung eine vorzeitige Beendigung zugelassen werden, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit.

§ 7 Teilnahmebedingungen

- (1) Der Stundenplan wird einvernehmlich zwischen Unterrichtsteilnehmenden und Lehrkraft festgelegt. Änderungen werden erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam.
- (2) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keinen Anspruch auf Nachholung oder Erstattung. Bei Unterrichtsausfall durch die Musikschule bemüht sich diese um angemessenen pädagogischen Ausgleich (z. B. Vertretung,)



- (3) Vorspiele, öffentliche Auftritte sowie Workshops gelten als Unterricht.

§ 8 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht erfolgt in zwei Semestern:

Semester I: 1. Oktober bis 31. März

Semester II: 1. April bis 30. September.

- (2) In den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen des Landes Rheinland-Pfalz findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Unterricht am Samstag ist möglich, sofern dies mit Lehrkraft und Unterrichtsteilnehmenden abgestimmt werden kann. Liegt ein Freitag in den Ferien, so gilt der darauffolgende Samstag ebenfalls als Ferientag. Fällt ein Freitag auf einen beweglichen Ferientag der Stadt Speyer, gilt auch der Samstag als beweglicher Ferientag. Liegt ein Samstag nach einem regulären Feiertag, ist er regulärer Unterrichtstag.

- (3) Vorspiele, öffentliche Auftritte sowie Workshops gelten als Unterricht.

- (4) Die regelmäßige Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 25 oder 45 Minuten. Abweichungen sind möglich und werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Kartensysteme

Erwachsene können – soweit vorgesehen – eine Unterrichtsvereinbarung auf Basis einer 10er-Karte abschließen. Nicht genutzte Einheiten verfallen nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

§ 10 Instrumente

Die Musikschule kann Mietinstrumente entsprechend der geltenden Gebührenordnung zur Verfügung stellen. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, das Instrument sorgfältig zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Pflege trägt der/die Mieter/in. Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Musikschule erfolgen. Beschädigungen oder Funktionsstörungen während des Mietzeitraumes sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Datenschutz und Kommunikation

Die Musikschule verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Kommunikation sowie der digitale Austausch von Lern- und Verwaltungsdaten erfolgen über die musikschuleigenen Systeme Appella, Moodle und die SmartMusikschule



(Nextcloud). Diese Plattformen werden von der Musikschule datenschutzkonform betrieben. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Der Online-Unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt und kann bei gesundheitlichen Gründen, insbesondere bei beginnender Erkältung, bevorzugt eingesetzt werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrechtzuerhalten und Infektionsrisiken zu minimieren.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Musikschule erhoben. Die Zahlung erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren; alternative Zahlungsweisen sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung möglich. Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Version vom 01.04.2015 außer Kraft. Die jeweils gültige Fassung der Satzung und der Gebührenordnung wird auf der Webseite der Musikschule veröffentlicht

Speyer, den 28.08.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
- oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

VII. Information über folgende Ausschreibung:

Lüftungs- und Klimatechnik Halle 101

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0062
Vergabeordnung: VOB/A
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Halle 101, Am neuen Rheinhafen 6, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: KW 43/2026
Leistungsende: KW 17/2027

Kurzbeschreibung der Leistung:

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer kombinierten Zu- und Abluftanlage zur Belüftung und Beheizung der Halle 101



Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-Net-Tender-1a03890b131-2d1e3db1dd09e69c&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 16.09.2025, 11:00 Uhr

Bindefrist: 16.10.2026

Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;

Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

VIII. Information über folgende Ausschreibung:

Lieferung Ersatzausrüstungsgegenstände GW-Dekon-P (Bund)

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0060

Vergabeordnung: UVgO

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Lieferleistung

Ausführungsort: Industriestraße 7, 67346 Speyer

Ausführungsfrist: Anlieferung schnellstmöglich nach Auftragserteilung

Kurzbeschreibung der Leistung:

Gegenstand der Leistungsbeschreibung ist die Lieferung verschiedener Ausrüstungsgegenstände für den GW-Dekon-P (Bund), bestehend aus einer Dekon-Dusche (Los 1), einem Dekon-Zelt (Los 2) und einem pneumatischen Universalzelt (Los 3).

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-Net-Tender-1a0420a84d0-a2fe650a81f3609&Category=InvitationToTender>



Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 17.09.2025, 10:00 Uhr

Bindefrist: 16.10.2026

Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;

Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

**IX. Energieberatung der Verbraucherzentrale;
Im Sommer zu heiß, im Winter zu kalt?**

Monatelang wird der Sommer mit seinen warmen Tagen und lauen Nächten sehnsüchtig erwartet. Doch ist der Hochsommer da, ächzen viele Menschen unter der Hitze. Neben kurzzeitig helfenden Hitzeschutz-Klassikern wie Klimageräten ist eine wirksame Dämmung doppelt hilfreich.

Die Abkühlung einer aufgeheizten Wohnung ist mühsam und teuer. An sehr heißen Tagen sollte vorrangig in den kühleren Nachtstunden oder früh am Morgen gelüftet werden. Tagsüber sollte der Luftwechsel auf das Notwendigste beschränkt werden. Das Beste ist, die Sonnenstrahlung erst gar nicht ins Haus zu lassen. Das Aufwärmen der Räume wird am besten durch außen angebrachte Jalousien sowie Roll- oder Klappläden verhindert, die tagsüber geschlossen sind. Innen montierte Jalousien sind nur die zweitbeste Lösung. Diese sollten zumindest helle oder mit Metall beschichtete Außenflächen haben. Eine fachgerechte Dämmung wirkt doppelt: Sie hält im Winter nicht nur die Wärme im Haus, sondern im Sommer auch die Hitze draußen.

Für alle Fragen zum baulichen Hitzeschutz und Dämmmaßnahmen in Wohngebäuden gibt es die kostenfreie und unabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Termine nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die Energieberaterin hat **am Freitag, dem 18. September, von 11 bis 15.30 Uhr**

Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.



Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 28.08.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis:	Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der
------------------------	--

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt
---	---